

Festigung der volkseigenen Wirtschaft und unseres Staates<sup>31</sup>).

Wenn wir also das genossenschaftliche Eigentum in der Deutschen Demokratischen Republik seinem Wesen nach bestimmen wollen, dann kommen wir zu dem Ergebnis, daß das Eigentum dieser Genossenschaften an den Produktionsmitteln gesellschaftliche Aneignung durch die Gesamtheit der Genossenschaftler im Rahmen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und Verwendung des Produkts im Interesse der Genossenschaftler, das sich mit dem Interesse der antifaschistisch-demokratischen Staates deckt, bedeutet:

Daraus ergeben sich einige Schlußfolgerungen:

a) Genossenschaftliches Eigentum ist gesellschaftliches Eigentum. Es findet keine Ausbeutung statt, die Arbeitskraft des Arbeiters in Genossenschaftsunternehmen ist keine Ware mehr<sup>32</sup>).

b) Eigentümer sind die in der juristischen Person zu einem Kollektiv zusammengefaßten Mitglieder der Genossenschaft. Dadurch unterscheidet sich dieses Eigentum im wesentlichen vom Volkseigentum, das im Eigentum unseres Staates, d. h. unseres gesamten Volkes steht.

c) Der antifaschistisch-demokratische Staat leitet und kontrolliert das genossenschaftliche Eigentum; er leistet den Genossenschaften politische und materielle Hilfe.

d) Die Genossenschaften tragen zur Verwirklichung der ökonomischen Politik der Deutschen Demokratischen Republik bei und erfüllen gleichzeitig wichtige Aufgaben als demokratische Massenorganisationen. Sie dienen dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufstieg der Werktätigen.

Das Wesen des genossenschaftlichen Eigentums spiegelt sich im Eigentumsrecht und in anderen Normen unseres gesamten Rechts wider. So können z. B. die Genossenschaften Rechtsträger von Volkseigentum sein, d. h. sie besitzen die Fähigkeit, Befugnisse aus dem staatlichen Eigentum wahrzunehmen. Andererseits gilt für das genossenschaftliche Eigentum nicht der Grundsatz der Unantastbarkeit. Das Wesen des genossenschaftlichen Eigentums kommt auch in den Normen über das Rechnungswesen, Vertragssystem u. a. m. zum Ausdruck.

### 3. Eigentum der einfachen Warenproduzenten

Das Eigentum des einfachen Warenproduzenten ist Privateigentum, aber kein Ausbeutungseigentum, sondern Arbeitseigentum, ist seinem Wesen nach die Aneignung der Ergebnisse der eigenen Arbeit. Unter die Gruppe dieser Eigentümer fallen die Klein- und Mittelbauern, Handwerker und Kleinhändler. Das Eigentum des einfachen Warenproduzenten steht dem gesellschaftlichen Eigentum am nächsten, weil es kein Ausbeutungseigentum ist. Diese Eigentümer sind auch Werktätige, und daher feste Verbündete der Arbeiterklasse<sup>33</sup>).

Diese Eigentumsform des Privateigentums existierte in der Sklaverei, im Feudalismus und im Kapitalismus und existiert auch im Sozialismus (hier je nach dem Entwicklungsstand in größerem oder verschwindend geringem Umfange). Sie konnte in all diesen Produktionsweisen existieren, weil sie ihre Grundlage in der Kleinproduktion hat, in der Produktion unabhängig voneinander produzierender privater Produzenten, die mit eigenen Produktionsmitteln arbeiten. Diese Eigentumsform des Privateigentums war aber nie die bestimmende Eigentumsform einer Gesellschaftsformation.

Die kapitalistische Produktionsweise wurde eingeleitet mit der massenhaften Enteignung der kleinen Warenproduzenten. Es gehört zur Gesetzmäßigkeit der kapitalistischen Gesellschaft, daß die kleinen Eigen-

31) M. E. erklärt sich Lenins Stellungnahme zu den Genossenschaften in Sowjetrußland, der in seiner Schrift „über die Naturalsteuer“ (1921) die Genossenschaften zu einer Form des Staatskapitalismus zählte, während er sie in seiner Schrift „Über das Genossenschaftswesen“ (1923) als eine niedere Form des gesellschaftlichen Eigentums bezeichnete, aus den gleichen Erwägungen; vgl. a. a. O., S. 843 und 993.

32) Vgl. VO über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben v. 17. August 1950 (GBl. S. 839).

33) Vgl. besonders zur Stellung des Klein- und Mittelbauern den Aufsatz von Kleine „Das Wesen des Grundeigentumsrechts“ in NJ 1951, S. 489.

tümer ständig expropriert, daß die Handwerker, Klein- und Mittelbauern nach einem qualvollen Prozeß der Unterdrückung und Ausbeutung ins Proletariat hinabgestoßen werden. Dieser Prozeß vollzieht sich in schärfster Form im Imperialismus. Durch die produktionstechnische Überlegenheit und die rücksichtslose Konkurrenz der Monopole in der Industrie und der Junker auf dem Lande ist der einfache Warenproduzent oft nicht einmal in der Lage, seinen eigenen Arbeitslohn zu realisieren. Er fristet ein kümmerliches Dasein. Aber er hängt an „seinem Eigentum“ und damit an einer Stellung, die ihn vom Proletariat unterscheidet. Ein Teil der einfachen Warenproduzenten ist ökonomisch gesehen schon längst Proletarier geworden, fühlt sich jedoch noch als Eigentümer.

In der antifaschistisch-demokratischen Ordnung hat sich das Wesen dieses Eigentums nicht geändert. Es ist auch hier Arbeitseigentum. Grundlegend geändert hat sich aber der Inhalt dieses Eigentumsrechts und damit die Stellung der kleinen Warenproduzenten. Die Existenz des antifaschistisch-demokratischen Staates und des Volkseigentums befreite sie von der Unterdrückung durch die Monopole, ermöglichte ihre weitere Entfaltung. Unser Staat hat zur Förderung des Handwerks und der Klein- und Mittelbauern große materielle Hilfe geleistet.

Die Grenze zwischen dem kleinen Warenproduzenten und dem kapitalistischen Warenproduzenten ist im Einzelfall nicht leicht zu ziehen. Ein Handwerker, der mehrere Gesellen beschäftigt, eignet sich natürlich einen Teil der Arbeit dieser Gesellen als unbezahlte Mehrarbeit an<sup>34</sup> <sup>35</sup>). Grundsätzlich gelten bei uns als Handwerksbetriebe die Betriebe, die bis zu 10 Beschäftigte haben<sup>36</sup> <sup>37</sup>).

Das Eigentumsrecht muß dieses Wesen — Verhalten zu den Produktionsmitteln als den seinen und Recht auf Aneignung der Produkte der eigenen Arbeit — ausdrücken. Für das Eigentumsrecht der einfachen Warenproduzenten finden die Normen des BGB Anwendung. Aber auch hier muß der neue Inhalt beachtet werden, der durch unsere Gesetze bezüglich des Privateigentums überhaupt bestimmt wird. In anderen Normen unseres Rechts zeigt sich besonders die große Hilfestellung des Staates für die einfachen Warenproduzenten. Hier sind zu nennen das Fünfjahrplangesetz, das Gesetz zur Förderung des Handwerks, die MAS-Tarife, die Differenzierung bei der Veranlagung zur Ablieferungspflicht usw.

### 4. Kapitalistisches Privateigentum

Das kapitalistische Eigentum ist Ausbeutungseigentum, ist seinem Wesen nach Ausbeutung der Lohnarbeiter zum Zwecke der privaten Aneignung des von ihnen geschaffenen Produkts, in dem der unbezahlte Mehrwert enthalten ist. Kapitalistisches Eigentum heißt, daß der Lohnarbeiter den Produktionsmitteln und den von ihm hergestellten Produkten als fremdem Eigentum gegenübersteht.

„Um die Verhältnisse, worin Kapital und Lohnarbeit treten, als Eigentumsverhältnisse . . . auszudrücken, haben wir nichts zu tun, als das Verhalten beider Seiten in dem Verwertungsprozeß auszudrücken. Zum Beispiel, daß die Surplusarbeit als Surpluswert des Kapitals gesetzt wird, heißt, daß der Arbeiter sich nicht das Produkt seiner eigenen Arbeit aneignet; daß es ihm als fremdes Eigentum erscheint; umgekehrt, daß die fremde Arbeit als Eigentum des Kapitals erscheint.“<sup>37</sup>)

Das kapitalistische Eigentum war in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung das bestimmende Eigentum, das beherrschende grundlegende Produktionsverhältnis.

Mit der Zerschlagung des Monopolkapitals, der Errichtung des antifaschistisch-demokratischen Staates und der Schaffung des Volkseigentums hat sich das Wesen des kapitalistischen Privateigentums nicht ge-

34) Dieser Tatsache trägt z. B. das Gesetz über die Steuer des Handwerks vom 6. September 1950 (GBl. S. 967) Rechnung.

35) Ich verweise des weiteren auf die Ausführungen von Marx im „Kapital“ Bd. I, S. 322—323 über den Unterschied zwischen einem Handwerker und einem kapitalistischen Unternehmer, über den Umschlag einer bestimmten Geldsumme in Kapital!

36) Vgl. Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 9. August 1950 (GBl. S. 827), § 2.

37) Marx, Grundrisse . . . a. a. O., S. 373.